

Ueber die Gründung der Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse

Autor(en): **Tobler, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **20 (1891)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-260125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die Gründung der Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse.

Von J. J. Tobler, Gerichtsschreiber.

- Benutzte Literatur: 1) Gutachten von Prof. Dr. Kinkelin in Basel.
2) Vortrag von Herrn Egli, Archivar, in St. Gallen.
3) Nachtrag zur Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 6. März 1885.

Die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft hat es sich gemäß § 1 ihrer Statuten zur Aufgabe gemacht, „vermitteltst That, Schrift und Wort nach Kräften auf die Beförderung der Volkswohlfahrt hinzuwirken“, und es darf wohl ohne Ueberhebung konstatiert werden, daß die Gesellschaft je und je bestrebt war, dieser ihrer humanen und edeln Aufgabe so gut als möglich gerecht zu werden, daß sie schon viele gute Anregungen gemacht und manches Gute gestiftet hat.

Ich bin Ihnen daher dankbar, daß Sie mir Gelegenheit geben, mich vor Ihnen über ein Institut auszusprechen, das seines Zweckes halber Ihrer Sympathie in hohem Maße würdig ist, daß Sie mir gestatten, Sie mit der Gründung der Schweizerischen Sterbe- und Alterskasse bekannt zu machen.

Ich gedenke zu dem Zwecke zu sprechen über die wirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung im Allgemeinen und die Möglichkeit einer durchaus rationellen Versicherung, und werde Ihnen sodann in kurzen Zügen darzutun versuchen, daß die Gründung einer Lebensversicherungsanstalt für kleine Leute, für die Arbeiterklasse und den Mittelstand ein Bedürfnis

war und daß die schweizerische Sterbe- und Alterskasse den Anforderungen an eine Volksanstalt entspricht.

1) Die Lebensversicherungsanstalten sind in England entstanden und dort auch in erster Linie zu großer Ausdehnung gelangt. Erst später fanden sie auch auf dem Kontinent Eingang und Verbreitung. Es ist das, wie Prof. Dr. Schneider, der Redaktor des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich sehr zutreffend sagt, ein Institut von großem, auch moralischem Wert und von entschieden konservativer — die Erhaltung befördernder — Natur. Der Versicherte sorgt dadurch für eine Zeit, in welcher seine unmittelbare persönliche Wirksamkeit aufgehört hat. Er läßt sich bei Lebzeiten Entbehrungen gefallen, um den Nachkommen den Verlust seiner Person weniger drückend zu machen, und strengt seine Kräfte an, nicht um für sich Vorteile zu gewinnen, sondern um für die Ueberlebenden zu sorgen. Das Institut verdient daher in hohem Grade auch den Schutz der Gesellschaft, deren gesicherten Fortbestand es seinerseits unterstützt. Der Versicherte bezahlt gewöhnlich eine jährliche Prämie gegen die Sicherheit, daß mit seinem Tode (Sterbekasse) oder auf ein bestimmtes Altersjahr eventuell bei früher eintretendem Ableben (Alterskasse) ein entsprechendes Kapital als Versicherungssumme ihm oder seinen Erben ausbezahlt werde.

Ueber die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung wird man sich klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß laut Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes der schweizerische Bestand an Kapital- und Rentenversicherungen während des bekanntlich wirtschaftlich wenig günstigen Jahres 1888 um mehr als 22 Millionen Franken zugenommen und sich Ende 1888 auf rund 443 Millionen Franken beziffert hat, und daß die unter Bundesaufsicht stehenden 30 Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1888 nicht weniger als 14 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken an Prämien von den Versicherten in der Schweiz eingenommen haben.

Zur Vergleichung sei aus den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ angeführt, daß der Versicherungsbestand bei den 35 deutschen Lebensversicherungsanstalten Ende 1889 über $3\frac{1}{2}$ Milliarden, daß die Versicherten dieser 35 deutschen Anstalten nicht weniger als 137 Millionen an Prämien bezahlt, daß aber auch $49\frac{1}{2}$ Millionen durch Sterbefälle u. s. w. fällig geworden und zur Auszahlung gelangt sind.

Aus unbedeutenden Anfängen, welche zu Beginn des 18. Jahrhunderts, wie Eingang bemerkt, in England gemacht worden sind, hat sich das Lebensversicherungswesen, dem zahllose Vorurteile entgegenstanden und zum Teil noch entgegenstehen, wie Sie sehen, zu einer Macht emporgearbeitet, mit der man heutzutage zu rechnen hat.

Aus diesem Grunde ist denn auch bei keinem Versicherungszweig die Staatsaufsicht so gerechtfertigt und notwendig, wie bei der Lebensversicherung, die bei richtiger Leitung nichts anderes ist als eine Art Sparkasse, eine Sparkasse nämlich, bei der das zum Voraus bestimmbare Kapital in allen Fällen, ob der Tod früh oder spät eintrete, bezahlt wird. Diese Sparkasse unterscheidet sich von den gewöhnlichen Sparkassen nur dadurch, daß sie nicht dem einzelnen Einleger, wohl aber allen zusammen die Einlagen mit Zinseszinsen zurückgibt, so daß, wenn einmal alle Genossen gestorben sein werden, weder Vermögen noch Schulden vorhanden sein sollen. Die Lebensversicherung geht nämlich von folgendem Gedanken aus:

Die Statistik, das heißt die Wissenschaft, welche durch Beobachtung einer Menge von Vorgängen und Zuständen gewisse Gesetze findet und diese mit Zahlen beweist, diese Wissenschaft weist, wie überall bekannt, in den Bränden, sonstigen Unglücksfällen und dergleichen eine gewisse Regelmäßigkeit nach, sie weist nach, daß der Zufall, der die Geschicke des Einzelnen bestimmt, in einer Gesamtheit ausgeglichen wird, und zwar um so mehr, je größer diese Gesamtheit

ist; sie weist beispielsweise sogar nach, daß sich die Selbstmorde, die doch im einzelnen Falle ganz willkürlich erscheinen, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholen, daß also von einer bestimmten Anzahl von Menschen in einem bestimmten Zeitraume eine zum Voraus in Folge der statistischen Untersuchung festgestellte Zahl sich das Leben nimmt. Ähnlich verhält es sich auch mit der Lebensdauer des Menschen, mit den gewöhnlichen Sterbefällen. Die Statistik gibt auf Grund langjähriger Erhebungen mit genügender Zuverlässigkeit an, wie viele Personen einer bestimmten Anzahl jedes Jahr wegsterben. Nach der Mortalitäts- oder Sterblichkeitstabelle einer unserer größten schweizerischen Versicherungsanstalten sterben nämlich per Jahr:

im Alter von 30—31 Jahren	1,19 ‰
„ „ „ 40—41 „	1,21 ‰
„ „ „ 50—51 „	2,09 ‰
„ „ „ 60—61 „	3,37 ‰
„ „ „ 70—71 „	10,79 ‰
„ „ „ 80—81 „	15,38 ‰
„ „ „ 90—91 „	42,86 ‰

der Lebenden der betreffenden Altersklasse. Sie finden in diesen Ziffern die Tatsache abge spiegelt, daß der Mensch mit dem Alter seine Widerstandsfähigkeit verliert, daß seine Sterblichkeits-Chancen progressiv zunehmen.

Wenn man nun auch nicht weiß, wie lange ein Mann von 30 Jahren leben wird, so weiß man doch, wie viele von 1000 im Alter von 30 Jahren Eintretenden im ersten, zweiten, dritten, vierten Jahre nach ihrem Eintritte sterben und wie viele das folgende Jahr erreichen. Man kann daher berechnen, wie viel Jahr um Jahr bis zum Aussterben Aller zu bezahlen ist und welche fixe Prämie mit Zinsen und Zinseszinsen genügt, um gerade die sämtlichen Sterbesummen im Rechnungsjahr bezahlen zu können. Durch die Zusammenfassung möglichst vieler Personen in einer auf diese Weise

organisirten Sparanstalt und die Zusicherung des Durchschnitts-Ergebnisses werden die Versicherten von der ökonomischen Unsicherheit, mit welcher sie die Ungewißheit ihrer Lebensdauer bedroht, erlöst.

Wie zuverlässig die statistischen Berechnungen sind, geht geradezu überraschend aus Folgendem hervor. Nach der Mortalitäts- oder Sterblichkeitstafel der ältesten und größten Lebensversicherungsanstalt Deutschlands, der Gothaer, hätten in den Jahren 1829 bis und mit 1868 erwartungsgemäß 13,007 Mitglieder sterben sollen; in Wirklichkeit sind 12,537, also 470 Mitglieder = 3,6% weniger gestorben. So hat auch die Rentenanstalt in Zürich während ihres 32jährigen Bestehens nur 4 Mal die Sterblichkeitsziffer ihrer Mortalitätstafel um Weniges überschritten, 28 Mal dagegen eine geringere Sterblichkeit gehabt. Hiedurch ist unbestreitbar bewiesen, daß es der Wissenschaft gelungen ist, die Sterblichkeit ganzer Bevölkerungen mit auffallender Zuverlässigkeit voraus zu bestimmen und so den Grundstein zur Schaffung der rationellen Lebensversicherung zu legen, so daß man diese nicht ohne gewisse Berechtigung den Triumph der Wissenschaft genannt hat.

Auf dem Prinzip der Selbsthülfe und gegenseitigen Unterstützung beruhend, ermöglicht sie auch dem gänzlich Unbemittelten, etwas für seine Familie zu tun und bietet hiezu gerade in kritischen Zeiten, wie die jetzige, wo durchwegs neben vermindertem Erwerb gesteigerte Bedürfnisse sich geltend machen, fast das einzige Mittel dazu.

Es ist total verfehlt, die Lebensversicherung als eine Spekulations-Gelegenheit zu betrachten; ihr Zweck ist nur darauf gerichtet, für den aus dem frühen Tod des Ernährers erwachsenden Schaden einigen Ersatz zu bieten und das tut sie, indem sie die Verteilung der Gefahr auf Viele bewerkstelligt und damit die Verminderung der Gefahr für den Einzelnen herbeiführt.

2) Diese Erkenntnis hat sich denn auch in den letzten Jahrzehnten überall Bahn gebrochen, und in dieser Erkenntnis ist auch die schweizerische Sterbe- und Alterskasse gegründet worden. Am 25. November 1881 haben gemeinnützige Männer aus den Kantonen Baselstadt, Baselland, Thurgau, Zug, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Luzern, Aargau, Bern, Appenzell A.-Rh. (Herr Landammann Sonderegger, Nationalrath in Heiden), Graubünden, Glarus und Solothurn einen Aufruf erlassen, der sich in erster Linie über die Bedürfnisfrage und sodann auch über die Einrichtung einer guten Anstalt ausspricht. Sie sagen: „Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daß die großen Lebensversicherungsanstalten Versicherungen von kleinen Beträgen entweder nicht aufsuchen, oder, wenn sie es tun, in der Masse des Volkes nicht erhalten. Und doch ist gerade die Lebensversicherung dazu angetan, als Sparinstitut von größter Wirksamkeit so manche Familie vor Hülflosigkeit und Verarmung beim Wegsterben des Ernährers zu bewahren, indem sie die Ersparnisse desselben in einem bestimmten Betrage sichert und nicht von seiner Lebensdauer abhängig macht. Es haben sich daher in unserem Lande eine beträchtliche Zahl von Sterbekassa-Vereinen gebildet, welche den Hinterlassenen ihrer Mitglieder eine Unterstützung zusichern. Mit wenigen Ausnahmen jedoch ist die Einrichtung dieser Kassen derart, daß sie auf die Dauer keinen Bestand haben können, weil sie nicht auf richtiger mathematischer Grundlage beruhen.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, hat die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel bei Anlaß ihrer Gedenkfeier des 100jährigen Bestehens die Gründung einer Sterbe- und Alterskasse zunächst für Basel und Umgebung an die Hand genommen, welche den Versicherten die volle Garantie geben soll, daß ihre Gelder in zweckentsprechender Weise verwaltet werden. Diese Kasse wurde im Jahre 1878 eröffnet.

Im Sommer des Jahres 1880 wurde sodann im Schooße der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich die Gründung einer ähnlichen Anstalt auf selbständigem Fuße oder im Anschluß an die Basler-Kasse angeregt und dem Vorstand überwiesen. Im Herbst desselben Jahres endlich ergriff die gemeinnützige Gesellschaft der Stadt St. Gallen die Initiative zur Gründung einer allgemein schweizerischen Anstalt. Dieser Gedanke fand sofort guten Anklang, und als auf Einladung St. Gallens am 11. Mai 1881 eine Anzahl gemeinnütziger Männer aus der ganzen Schweiz sich in Zürich versammelten, beschloßen sie einstimmig die Stiftung der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse und beauftragten ein gewähltes Gründungskomite mit dem Entwurfe der Statuten und Prämientarife. Dank dem allseitig, insbesondere von der Basler gemeinnützigen Gesellschaft bewiesenen freudigen Mitwirken und Entgegenkommen ist diese Stiftung nunmehr eine vollendete Tatsache, eine Schöpfung eidgenössischen Brudersinnes.

Die schweizerische Sterbe- und Alterskasse tritt als eine gemeinnützige Anstalt auf, indem zunächst ein Teil ihrer Kosten von den Garanten getragen wird, die niemals eine Dividende, sondern nur einen Zins von höchstens 4 % ihres eingelegten Kapitals beziehen*). Sodann ist die Leitung der Anstalt in Haupt und Gliedern in dem Sinne gemeinnützig, daß sie für ihre Arbeit gar nicht oder nur bescheiden entschädigt wird. Ganz besonders aber sucht die Anstalt ihre Gemeinnützigkeit darin, daß sie sich vornimmt, in ihrer gesammten Einrichtung (Verwaltung, Rechnungsablage zc.) eine eigentliche Volksanstalt zu sein.

Die schweizerische Sterbe- und Alterskasse nimmt Versicherungen entgegen von 100 Fr. an bis auf 5000 Fr.**). Ihre Prämien sind möglichst niedrig gehalten und in der Regel

*) Bis zum Jahre 1884 verzichteten die Garanten auf Zins, dann wurden ihnen 2 % und seither regelmäßig 3 % Zins zugeteilt.

**). Auf Wunsch der Filiale St. Gallen ist das Versicherungs-Maximum im November 1890 auf 10,000 Fr. erhöht worden und es

vierteljährlich zahlbar, wie es den Bedürfnissen derjenigen entspricht, welche sie hauptsächlich heranzuziehen bestrebt ist. Die Prämienzahlung geschieht entweder lebenslänglich (siehe Schluß der vorhergehenden Note) oder bis zum 60. Altersjahr. Der Einfachheit wegen betreibt die Anstalt nur 3 Versicherungsarten. Der nach und nach erzielte und zu einem Fonds angesammelte Gewinn kommt unverkürzt den Mitgliedern zu gute, weil die Anstalt nur die vorkommenden Todesfälle und die verhältnismäßig geringen Verwaltungskosten zu bestreiten und das Garantiekapital mäßig zu verzinsen, nicht aber an Aktionäre auch nur kleine Gewinnanteile zu bezahlen hat. Für den Fall des Verarmens, des Verdienstloswerdens eines Versicherten ist in liberalster Weise vorgesorgt.

Kurz gesagt: die Anstalt beruht auf reiner Gegenseitigkeit; sie kennt keinen andern Zweck, als bei möglichst sparsamer Verwaltung (die Verwaltungskosten haben vom Jahre 1885 an von Jahr zu Jahr abgenommen) ihren Mitgliedern die unverkürzten Versicherungssummen zu sichern und zu garantiren.

Die Versicherungsbedingungen sind klar und unzweideutig; verfängliche Klauseln kennt die schweizerische Sterbe- und Alterskasse nicht. Ihre Quartalprämien sind durchwegs billiger, als bei andern Instituten, was wiederum für die Klasse der Arbeiter, für welche sie speziell errichtet wurde, von Wichtigkeit ist. Die ohnehin humanen Bestimmungen der Statuten werden auf das Schonendste gehandhabt. Versicherte, welche mit der Prämienzahlung im Verzug sind, werden von der Verwaltung gemahnt, wenn ihr Wohnort bekannt ist.

hat der Verwaltungsrat der Kasse beim nämlichen Anlaß auch das System der steigenden Gewinnsrente angenommen, wonach die Prämien vom 6. Jahre der Mitgliedschaft an fortwährend kleiner werden, so daß die Prämienzahlung für das vorrückende Alter in sehr begrüßenswerter Weise erheblich erleichtert wird.

Die schweizerische Sterbe- und Alterskasse ist neben der bernischen kantonalen Alters- und Sterbekasse die einzige schweizerische Lebensversicherungsanstalt, welche ohne Extraprämie und ohne besondere Formalitäten die volle versicherte Summe für die im vaterländischen Kriegsdienst Verstorbenen ausbezahlt*).

Den Prämienberechnungen wurde bisher die Mortalitätstabelle der ursprünglichen Basler Sterbekasse zu Grunde gelegt. Seit Ende 1890 indessen wird die schweizerische Mortalitätstafel für Männer von Dr. Schärtlin verwendet (siehe Zeitschrift für schweizerische Statistik 1887), welche sich für unsere Verhältnisse vortrefflich eignet.

Das Garantiekapital der Kasse beziffert sich gegenwärtig auf 156,000 Fr.; seit 1884 wurde es, wie schon bemerkt, mit höchstens 3 % verzinst. Der zum größten Teil aus Geschenken entstandene Kriegsfond beträgt 93,395 Fr. Die Garantie wird noch vermehrt durch den Gewinnfonds, der aus den angesammelten jährlichen Rechnungsüberschüssen gebildet wird, gegenwärtig 258,305 Fr. beträgt, ausschließlich den Mitgliedern gehört und diesen auch nach Maßgabe der Statuten zu gut kommt. Die Perle des Ganzen bildet das sorgfältig berechnete Deckungskapital, das den Mitgliedern der Kasse volle Sicherheit bietet. Im Jahre 1889 hat die Anstalt über die Bezahlung der fällig gewordenen Policen hinaus 49,4 % der Prämien-Einnahmen zur Deckung auf spätere Jahre reservirt.

Damit, hochverehrte Herren, dürfte dargetan sein, daß die schweizerische Sterbe- und Alterskasse rationell und vorsichtig arbeitet und es verdient, daß wir ihr volles Vertrauen entgegenbringen und nach besten Kräften dahin wirken, daß sie das werden kann, was sie zu werden wünscht: Eine Volksanstalt im wahrsten und weitgehendsten Sinne des Wortes.

*) Der Grundstock der hiefür bestimmten Reserve wurde in den Jahren 1885 und 1886 durch Geschenke im Betrag von Fr. 52,000 gebildet.

Sie wissen, daß unter allen Ständen unserer Bevölkerung die Vorsorglichkeit im Allgemeinen eine recht erfreuliche ist, wofür hauptsächlich die Teilnahme an den Krankenkassen zeugt*). Es ist das ein sehr achtenswerter Zug unseres Volkes, das sich selbst helfen will, so lange es nur kann.

In der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse ist uns ein vortreffliches Mittel geboten, diesen Sinn sozialer Selbsthilfe weiter zu fördern. Ich halte es für eine unserer Gesellschaft durchaus entsprechende, Ihrer tatkräftigen Mitwirkung würdige Aufgabe, die schweizerische Sterbe- und Alterskasse unter Ihr Patronat zu nehmen.

Nach Art. 11 der Statuten steht die oberste Leitung der Anstalt bei einem Verwaltungsrate, welcher besteht aus 6 Mitgliedern der gemeinnützigen Gesellschaft in Basel, 6 Mitgliedern gemeinnütziger Gesellschaften anderer Kantone, einer unbegrenzten Zahl von Mitgliedern der Garantien (wobei auf je 15,000 Fr. und Bruchteile von 10,000 Fr. ein Mitglied gewählt wird), und endlich, um den Betrieb zu einem ganz öffentlichen und ächt demokratischen zu gestalten: einer unbegrenzten Anzahl von Mitgliedern, welche die Versicherten der einzelnen Filialen wählen, wobei auf je 300 Versicherte oder einen Bruchteil von wenigstens 150 ein Abgeordneter fällt.

Wie Sie aus dem VIII. Bericht der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse, den ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, entnehmen wollen (Seite 15), haben die gemeinnützigen Gesellschaften von Basel, Zürich, St. Gallen und Graubünden bereits ihre gewählten Vertreter.

Die im November 1883 unter verdankenswerter Mitwirkung verschiedener Mitglieder unserer Gesellschaft errichtete

*) Es sei auch an dieser Stelle auf das vortreffliche Referat über die Entwicklung und den Bestand des Krankenkassenwesens im Kanton Appenzell A. Rh. aufmerksam gemacht, welches Hr. med. Dr. Kürsteiner in Gais am 1883er Jahresfest der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gehalten hat. Appenzellische Jahrbücher, II. Folge, 12. Heft.

Appenzellische Filiale zählt heute 690 Mitglieder, welche 714 Polizen besitzen und für ein Kapital von 565,066 Fr. versichert sind. Die durchschnittliche Summe per Mitglied beträgt 791 Fr. Vom Juni 1889 bis Juni 1890 sind 20,077 Fr. an Prämien bezahlt worden.

Im Hinblick auf das erfreuliche Gedeihen unserer Anstalt im Kanton wird der Vorstand in Basel dem Verwaltungsrat in nächsthin stattfindender Sitzung beantragen, es sei auch die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft um Absendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat zu ersuchen.

Mit Rücksicht, einerseits:

Auf die volle Beruhigung gewährende und volkstümliche Organisation der Anstalt, und anderseits:

Auf die jetzt schon große Zahl der Mitglieder der Filiale von Appenzell A. Rh. stelle ich Ihnen daher den

Antrag:

Die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft spricht ihre Sympathie aus für die auf rationeller Grundlage bestehende und von den tätigen Schwester-gesellschaften der Kantone Basel, Zürich und St. Gallen im Interesse der Volkswohlfahrt gestiftete schweizerische Sterbe- und Alterskasse, sichert derselben eine freundliche und wohlwollende Unterstützung zu und erteilt dem Komitee Auftrag, gewünschten Falles ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu wählen und in Zukunft das Leben und Wirken der Anstalt in den Kreis Ihrer periodischen Berichterstattung zu ziehen!*)

*) Anmerkung der Red. Dieser Antrag wurde an der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 1. Sept. 1890 in Gais einstimmig zum Beschluß erhoben.